KINDERKRIPPE WALLBACH

Betriebsreglement

gültig ab 1. April 2026

I. Sinn und Zweck der Kinderkrippe Wallbach

1. Wir ermöglichen den Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.
2. Wir begleiten und unterstützen die Eltern in ihrer Aufgabe als Erziehungsberechtigte.

II. Betreuungsgrundsätze

1. Wir begleiten die Kinder in ihrem Entwicklungsprozess, gehen auf individuelle Bedürfnisse ein und ermöglichen ihnen, sich zu entfalten. Wir wollen den Kindern ein Vorbild sein. Unsere Arbeit verstehen wir grundsätzlich als Ergänzung und Unterstützung der elterlichen Erziehungsarbeit.
2. In der Betreuungsarbeit streben wir eine ganzheitliche Entwicklung der uns anvertrauten Kinder auf der körperlichen, sozialen, emotionalen und kognitiven Ebene an.
3. Wir unterstützen die Kinder in ihrer Selbstständigkeit, fördern ihre Beziehungsfähigkeit und führen sie an ein gesundes Selbstwertgefühl heran. Wir fördern die kommunikativen und kooperativen Fähigkeiten der Kinder und geben ihnen Hilfestellung, um Konflikte gewaltfrei zu lösen.
4. Die Kinder werden durch qualifiziertes Personal betreut.

III. Richtlinien des Verbands Kinderbetreuung Schweiz – kibesuisse

1. Die Kinderkrippe Wallbach wird nach den Richtlinien und Qualitätsstandards des Verbands Kinderbetreuung Schweiz kibesuisse geführt.
2. Basis der definierten Qualitätsstandards ist die bundesrätliche Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO).

IV. Trägerschaft

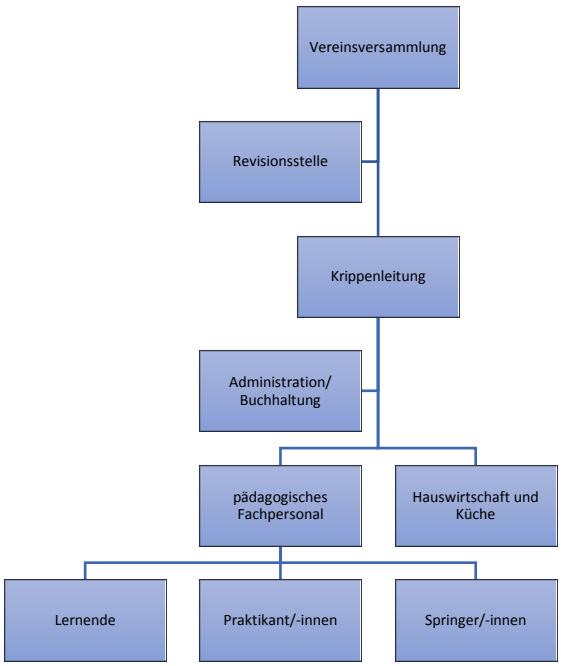
1. Trägerschaft der Kinderkrippe Wallbach ist der Verein Kinderkrippe Wallbach, der am 26. Januar 2004 gegründet wurde. Der Trägerverein wird vom Vorstand des Vereins Kinderkrippe Wallbach sowie der Krippenleitung (mit beratender Stimme) geführt (vgl. Organigramm in Ziffer VI.).
2. Die Mitgliedschaft im Verein Kinderkrippe Wallbach ist für die Eltern der betreuten Kinder freiwillig.

V. Krippenleitung und Betreuungsteam

1. Um eine hohe Qualität im Betreuungsbereich zu gewährleisten, setzt die Kinderkrippe Wallbach (mit Ausnahme von Lernenden, Praktikant/-innen und Springer/-innen) ausschliesslich ausgebildetes Personal ein, das über den Abschluss „Fachfrau/-mann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinder)“ oder eine höhere Ausbildung verfügt.
2. Die Kinderkrippe Wallbach bildet Lernende für den Beruf Fachfrau/-mann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinder) aus. Lernenden wird entsprechend ihrem Ausbildungsstand Verantwortung übertragen.

3. Praktika bietet die Kinderkrippe Wallbach ausschliesslich für junge Menschen an, die ihre Eignung für den Beruf Fachfrau/-mann Betreuung EFZ (Fachrichtung Kinder) abklären wollen. Ziel des Praktikums ist der Abschluss eines Lehrvertrages.
4. Bei betrieblichen Engpässen (z.B. Krankheit des Stammpersonals) setzt die Kinderkrippe Wallbach Springerinnen und Springer ein. Diese sind ebenfalls ausgebildete Fachpersonen oder verfügen über langjährige Erfahrung in der Betreuung von Kindern.
5. Während der Randzeiten ist mindestens eine ausgebildete Person anwesend.
6. Die Krippenleitung wird für die fachliche Führung des Personals und für administrative Arbeiten in angemessenem Umfang von der Betreuungsarbeit freigestellt.
7. Finanzplanung, Buchhaltung, Qualitätsmanagement und Strategieentwicklung obliegen der Trägerschaft.
8. Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen werden in Stellenbeschreibungen und in der Verantwortungsbereichsliste schriftlich festgehalten.

VI. Organigramm der Kinderkrippe Wallbach



VII. Zusammenarbeit

1. Die Kinderkrippe Wallbach legt grossen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit den Eltern.
2. Eine Elternarbeit im Sinne einer aktiven Mitarbeit der Erziehungsberechtigten ist nicht vorgesehen.
3. Der Kontakt wird mittels Elternabenden und individuell geführter Elterngespräche gepflegt.

VIII. Aufnahmekriterien

1. Aufgenommen werden Kinder ab 3 Monaten bis zu 8 Jahren. Über eine Aufnahme älterer Kinder entscheiden der Vorstand des Vereins Kinderkrippe Wallbach und die Krippenleitung.
2. Um dem Kind eine optimale Eingliederung in die Gruppe zu ermöglichen, sollte das Kind mindestens einen ganzen Tag oder zwei halbe Tage pro Woche in der Krippe verbringen.
3. Nicht aufgenommen werden können Kinder, die dauernder medizinischer Betreuung bedürfen.

IX. Betreuungsplätze

1. Die Kinder werden in zwei Gruppen betreut: einer Babygruppe und einer altersgemischten Gruppe. Die Gruppeneinteilung erfolgt durch die Krippenleitung auf Basis des Alters und der individuellen Bedürfnisse der betreuten Kinder.
2. Den Betreuungsschlüssel gemäss kibesuisse-Richtlinien (siehe untenstehende Tabelle) betrachten wir als Mindeststandard.

Alter (Jahre)	Fachpersonen Betreuung (FaBe)	Kindererzieher/ -innen (HF)	Lernende/päd. Assistenzpersonal*	Jugendliche/Junge Erwachsene *
	Betreuungsschlüssel 1 zu			
Bis 1,5	3	3.9	2.1	1.5
1,5 - 3	5	6.5	3.5	2.5
3 - 4,5	8	10.4	5.6	4
4,5 - 6	10	13	7	5
Ab 6	12	15.6	8.4	6

* delegierte Verantwortung

3. Die Kinder belegen ihren jeweiligen Betreuungsplatz an fixen, im Vertrag festgehaltenen Wochentagen bzw. -halbtagen. Diese festen Zeiten gelten auch während der Schulferien. Für eine Zusatzbetreuung in den schulfreien Zeiten können, sofern verfügbar, Notfallplätze belegt werden.

4. Falls nicht alle Betreuungsplätze fest belegt sind, können bis zu 4 Krippenplätze auch befristet vergeben werden. Diese Notfallplätze können von Krippenkindern sowie von nicht betreuten Kindern kurzfristig belegt bzw. max. 3 Wochen im Voraus reserviert werden. Die Anfrage hat zwingend mit dem von der Kinderkrippe Wallbach bereitgestellten Vertragsformular zu erfolgen und wird den Eltern schriftlich bestätigt. Ein reservierter Notfallplatz kann nach erfolgter Bestätigung nicht mehr storniert werden.

5. Um Eltern mit unregelmässigen Arbeitspensen die Nutzung der Krippe zu ermöglichen, werden max. 4 Plätze als „Flexi-Plätze“ vergeben. Für diese Flexi-Plätze gelten folgende Zusatzbestimmungen:

 Der Flexi-Platz wird ab einer Mindestbelegung von 2 Ganztagen pro Kind und Woche angeboten.

 Mit der Anmeldung belegt das Kind bestimmte, im Vertrag festgehaltene Standard-Betreuungstage. Die Eltern haben jedoch das Recht, das Kind an beliebigen Tagen der Woche betreuen zu lassen. Dazu teilen sie der Krippenleitung spätestens einen Monat vor dem Monat, in dem die Betreuung stattfinden soll, schriftlich die genauen Betreuungszeiten mit. Machen sie von ihrem Wahlrecht nicht rechtzeitig Gebrauch, wird das Kind an den Standard-Betreuungstagen gemäss Vertrag betreut.

 Im Gegensatz zum Notfallplatz garantiert die Kinderkrippe Wallbach beim Flexi-Platz, an sämtlichen Wochentagen einen Betreuungsplatz bereitzuhalten.

 Für die Flexi-Plätze bezahlen die Eltern einen Zuschlag von Fr. 20.– pro Betreuungstag und Kind. Dieser Zuschlag ist auch dann geschuldet, wenn vom Wahlrecht kein Gebrauch gemacht wird.

 Für einen Wechsel vom Flexi-Tarif zum Normaltarif gilt die Kündigungsfrist gemäss Ziffer XXIV.1.

X. Öffnungszeiten

1. Die Kinder werden während 5 Tagen pro Woche (Montag bis Freitag) von 7.00 bis 18.00 Uhr betreut. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den gesetzlichen Feiertagen bleibt die Kinderkrippe Wallbach geschlossen. In den Sommerferien bleibt die Krippe während 2 Wochen geschlossen. Die genauen Daten für das jeweils folgende Jahr werden den Eltern spätestens im Dezember mitgeteilt.

2. In der Eingewöhnungsphase richten sich die Betreuungszeiten in Absprache mit der zuständigen Bezugsperson nach Bedarf und Wunsch des Kindes und der Eltern.

3. Es werden folgende Blockzeiten angeboten:
 07.00 – 18.00 Uhr inkl. Mittagessen
 07.00 – 11.30 Uhr ohne Mittagessen
 07.00 – 13.00 Uhr inkl. Mittagessen
 11.30 – 18.00 Uhr inkl. Mittagessen
 13.00 – 18.00 Uhr ohne Mittagessen

4. Die gewählten Blockzeiten sind verbindlich.

XI. Bring- und Abholzeiten

1. Die Kinder werden zwischen 7.00 und 9.00 Uhr in die Kinderkrippe Wallbach gebracht. Möchte das Kind in der Krippe frühstücken, muss es spätestens um 7.50 Uhr in der Krippe sein.

2. Mittags können die Kinder zwischen 11.15 und 11.30 Uhr, rechtzeitig vor dem Mittagessen, gebracht bzw. abgeholt werden. Eine weitere Möglichkeit, Kinder zu bringen oder abzuholen, besteht nach dem Mittagessen zwischen 13.00 und 13.15 Uhr.

3. Damit mit den Kindern etwas unternommen werden kann, sollten die Kinder am Nachmittag nicht vor 17.00 Uhr abgeholt werden.

4. Die Krippe schliesst um 18.00 Uhr. Werden Kinder erst nach 18.00 Uhr abgeholt, entstehen der Kinderkrippe Wallbach durch Überstunden der Betreuungspersonen Mehrkosten, die den Eltern verrechnet werden. Ausführliche Rückmeldungen an die Eltern sind nur möglich, wenn das Kind vor 17.45 Uhr abgeholt wird.

5. Wird das Kind von einer Drittperson abgeholt, muss die Krippenleitung durch die Eltern vorher schriftlich informiert werden. Einer dem Krippenpersonal unbekannten Person wird kein Kind mitgegeben. Die Drittperson hat sich bei der Abholung durch ein amtliches Dokument auszuweisen.

6. Die Verantwortung der Kinderkrippe Wallbach endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. die zur Abholung autorisierte Drittperson.

7. Für Spielgruppenkinder müssen die Eltern eine Begleitperson für den Spielgruppenweg organisieren.

8. Kindergarten- und Schulkinder müssen von ihren Eltern auf den Weg vom Schulgebäude in die Krippe und zurück (insbesondere auf den Übergang über die Kapellenstrasse) vorbereitet und entsprechend instruiert werden. Die Verantwortung liegt bei den Eltern. Die Kinderkrippe Wallbach bietet einen Begleitservice vom Schulgebäude in die Krippe und zurück an. Bei Ganztagesbetreuung ist diese Begleitung im Betreuungstarif inbegriffen.

9. Die Lehrperson muss von den Eltern über den Aufenthalt des Kindes in der Kinderkrippe Wallbach informiert werden.

10. Das Vorgehen für die Gewährleistung der Betreuung von Kindergarten- und Schulkindern bei kurzfristigen Änderungen des Stundenplans ist zwischen Eltern und Schulleitung zu vereinbaren. Falls in der Zeit, in der der Unterricht ausfällt, freie Plätze in der Kinderkrippe Wallbach verfügbar sind, können diese von den Eltern kurzfristig als Notfallplätze belegt werden.

XII. Tagesablauf

1. Der Tagesablauf in der Kinderkrippe Wallbach gestaltet sich folgendermassen:

7.00 bis 9.00 Uhr	Eintreffen der Kinder Gemeinsames Morgenessen (für Kinder, die spätestens um 7.50 Uhr in der Krippe sind) Freispiel
9.00 bis 9.15 Uhr	Morgenkreis mit Begrüssungslied
9.15 bis 9.45 Uhr	Znüni
9.45 bis 11.30 Uhr	Aktivität zu einem aktuellen Projekt (draussen oder in unseren verschiedenen Räumen)
11.30 bis 12.00 Uhr	Sing- und Bewegungskreis
12.00 Uhr	Kindergarten- und Schulkinder treffen ein
12.00 bis 13.00 Uhr	Mittagessen
13.00 bis 14.30 Uhr	Mittagsschlaf bzw. Mittagspause Freispiel
14.30 bis 16.00 Uhr	Aktivität zu einem aktuellen Projekt (draussen oder in unseren verschiedenen Räumen) inkl. Zvieri
16.00 bis 18.00 Uhr	Freispiel Abholen der Kinder (ab 17 Uhr)
18.00 Uhr	Kinderkrippe schliesst

XIII. Eingewöhnungsphase

1. Für die Eingewöhnung ihres Kindes sollten sich die Eltern vor dem vertraglich vereinbarten Eintrittstermin 3 bis 4 Wochen Zeit nehmen.
2. Um den Eintritt in die Krippe zu erleichtern, sollten die Eltern ihr Kind am ersten Eingewöhnungstag begleiten und anwesend bleiben. Die Dauer der Anwesenheit bestimmt die zuständige Betreuungsperson zusammen mit den Eltern. Nach mehreren Eingewöhnungstagen wird das Kind wiederum begleitet und bleibt dann eine kurze Zeit ohne Eltern in der Krippe, bis es wieder abgeholt wird. Die weitere Eingewöhnungsdauer richtet sich nach den Bedürfnissen des Kindes.
3. Für die Eingewöhnung (vor dem vertraglich vereinbarten Eintrittstermin) und die administrativen Grundkosten wird ein Pauschalbetrag von Fr. 500.– pro Kind erhoben.
4. Sollte die Eingewöhnung mehr als 4 Wochen in Anspruch nehmen, wird ab dem vertraglich vereinbarten Eintrittstermin zusätzlich zu den Betreuungskosten ein wöchentlicher Betrag von Fr. 150.– pro Kind erhoben.

XIV. Verpflegung

1. Es wird auf eine kindgerechte, ausgewogene und gesunde Ernährung geachtet.
2. In der Krippe erhalten die Kinder folgende Verpflegung:
 - Frühstück (sofern sie spätestens um 7.50 Uhr in der Krippe sind)
 - Znüni
 - Mittagessen
 - Zvieri
3. Kinder, die Muttermilch/Schoppenpulver zu sich nehmen, erhalten ihre Mahlzeiten nach ihrem persönlichen Rhythmus.
4. Braucht ein Kind eine spezielle Diät, wird nach Möglichkeit darauf geachtet.
5. Die Eltern werden gebeten, den Kindern keine Esswaren, insbesondere keine Süssigkeiten, mitzugeben.
6. Spezialnahrung (z.B. für Allergiker) sowie Schoppen- und Breipulver sind mitzubringen.

XV. Kleidung / persönliche Sachen

1. Die Kinder tragen bequeme, der Witterung entsprechende Kleider. Damit sich die Kinder austoben und frische Luft tanken können, geht das Betreuungsteam jeden Tag mit ihnen ins Freie.
2. Hausschuhe oder Antirutschsocken sowie Ersatzkleider sind von den Eltern in der Krippentasche mitzubringen und beim Abholen des Kindes wieder mit nach Hause zu nehmen.
3. Nuscheli, Nuggi und Kuscheltiere, die in der Krippentasche verstaut werden können, darf das Kind mitbringen. Eigene Spielsachen bleiben zu Hause.
4. Windeln werden von der Kinderkrippe Wallbach zur Verfügung gestellt.
5. Zahnbürste und Kinderzahnpasta stellt die Kinderkrippe Wallbach ebenfalls zur Verfügung.
6. Die Kinder werden im Sommer während des Tages mit hochwirksamem Sonnenschutz eingecremt und mit Zeckenspray eingesprüht. Beide Produkte stellt die Kinderkrippe Wallbach zur Verfügung. Am Morgen cremen die Eltern die Kinder bereits zu Hause ein (Arme, Beine, Gesicht, Nacken).
7. Für verlorengegangene oder beschädigte private Gegenstände (Kleider, Schmuck, Geld etc.), die in die Krippe mitgebracht wurden, übernimmt die Kinderkrippe Wallbach keine Haftung.

XVI. Krankheit / Unfall

1. Die Krippenleitung ist vor dem Eintritt des Kindes über allfällige Krankheiten und/oder Allergien und den Namen des Kinderarztes zu informieren. Ebenso müssen spezielle Behandlungswünsche (z.B. Impfverbote) für den Notfall schriftlich mitgeteilt werden.
2. Im Notfall werden die Kinder durch Dr. med. Alessandro Berther, 4323 Wallbach, Tel. 061 861 18 80, oder seine Vertretung betreut.
3. Kinder mit Fieber, Unwohlsein oder ansteckenden Krankheiten können nicht in die Krippe gebracht werden. Im Grenzfall entscheidet das pädagogische Fachpersonal, ob ein Kind die Krippe besuchen kann. Bei einer Fehldiagnose wird keine Rückerstattung der Betreuungskosten gewährt.
4. Medikamente, die das Kind während des Krippenaufenthaltes benötigt, sind mitzubringen. Die Betreuungspersonen sind von den Eltern (mündlich und zusätzlich durch das Ausfüllen eines entsprechenden Formulars) umfassend über die Einnahme des jeweiligen Medikaments zu informieren.
5. Wird das Kind in der Krippe krank, werden die Eltern umgehend benachrichtigt.
6. Sollte das Kind verunfallen, ist das pädagogische Fachpersonal berechtigt, dieses sofort in ärztliche Behandlung zu geben. Die Eltern werden unverzüglich benachrichtigt.

XVII. Versicherung

1. Die Eltern bestätigen durch Unterzeichnung des Betreuungsvertrages, dass für ihr Kind die Deckung durch eine Kranken- und Unfallversicherung sowie eine Privathaftpflichtversicherung besteht.
2. Die Kinderkrippe Wallbach verfügt über eine Haftpflichtversicherung.

XVIII. Tarifsystem

1. Um die betriebswirtschaftlichen Unwägbarkeiten auf ein Minimum beschränken zu können, ist ein vom Einkommen unabhängiger Elternbeitrag zu entrichten.
2. Im Tarifsystem sind Betriebsferien, Feiertage und allfällige Krankheitstage des Kindes bereits berücksichtigt. Eine vorübergehende Reduktion der Betreuungszeiten während der Ferien ist daher ausgeschlossen.
3. Seit dem Schuljahr 2018/19 unterstützen alle Gemeinden des Kantons Aargau Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei der Bezahlung der Betreuungskosten. Es obliegt den Eltern, eine allfällige Anspruchsberechtigung gemäss dem Elternbeitragsreglement ihrer Wohngemeinde abzuklären und einzufordern.
4. Der Tagestarif der Kinderkrippe Wallbach wird in Abhängigkeit von der gesamten Betreuungszeit pro Woche festgelegt. Dabei wird eine Ganztagesbetreuung mit 100%, eine Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen mit 70% und eine Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen mit 50% angerechnet.
5. Der Tagestarif für Babys (bis 1.5 Jahre) beträgt:

	Gesamte Betreuungszeit pro Woche:		
	300% und mehr	200% bis 299%	weniger als 200%
Ganztagesbetreuung	Fr. 125.00	Fr. 128.00	Fr. 131.00
Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen	Fr. 88.00	Fr. 90.00	Fr. 92.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	Fr. 63.00	Fr. 64.00	Fr. 65.50

6. Der Tagestarif für Kleinkinder (ab 1.5 Jahre bis 3 Jahre) beträgt:

	Gesamte Betreuungszeit pro Woche:		
	300% und mehr	200% bis 299%	weniger als 200%
Ganztagesbetreuung	Fr. 120.00	Fr. 123.00	Fr. 126.50
Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen	Fr. 84.00	Fr. 86.00	Fr. 88.00
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	Fr. 60.00	Fr. 61.50	Fr. 63.00

7. Der Tagestarif für Kinder (ab 3 Jahre bis 4.5 Jahre) beträgt:

	Gesamte Betreuungszeit pro Woche:		
	300% und mehr	200% bis 299%	weniger als 200%
Ganztagesbetreuung	Fr. 110.00	Fr. 112.00	Fr. 115.00
Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen	Fr. 77.00	Fr. 79.00	Fr. 80.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	Fr. 55.00	Fr. 56.00	Fr. 57.50

8. Der Tagestarif für Kindergarten- und Schulkinder (ab mind. 4.5 Jahre) beträgt:

	Gesamte Betreuungszeit pro Woche:		
	300% und mehr	200% bis 299%	weniger als 200%
Ganztagesbetreuung (Schulwegbegleitung am Morgen inkl.)	Fr. 91.00	Fr. 93.00	Fr. 95.00
Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen	Fr. 63.50	Fr. 65.00	Fr. 66.50
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	Fr. 45.50	Fr. 46.50	Fr. 47.50
*) Mittagessen inkl. Betreuung von 12.00 bis 13.30 Uhr	Fr. 26.00	Fr. 28.00	Fr. 29.50
**) Frühbetreuung von 7.00 bis 8.00 Uhr und Mittagessen inkl. Betreuung von 12.00 bis 13.30 Uhr	Fr. 38.00	Fr. 41.50	Fr. 44.00
Schulwegbegleitung	Fr. 5.50	Fr. 6.00	Fr. 6.50

Bei der Berechnung der gesamten Betreuungszeit pro Woche (siehe auch Absatz 4 oben) wird die mit *) markierte Betreuung mit 20% angerechnet, die mit **) markierte Betreuung mit 30%.

9. Die Berechnung der Betreuungskosten erfolgt in Form einer Monatspauschale. Entsprechend der durchschnittlichen Dauer eines Monats (52 Wochen / 12 Monate) beträgt diese Pauschale das 4,3-fache des Tagestarifs.

10. Wird beim Abholen die offizielle Betreuungszeit mehrmals überschritten, wird ein Zuschlag von mindestens Fr. 10.– pro 10 Minuten Verspätung berechnet.

11. Für Notfallplätze wird mit den Eltern ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen.

 Für Kleinkinder ab 18 Monaten sowie für Kindergarten- und Schulkinder beträgt der Tagestarif für Notfallplätze:

 - Ganztagesbetreuung Fr. 120.–
 - Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen Fr. 84.–
 - Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen Fr. 60.–

 Für Babys und Kleinkinder bis 18 Monate beträgt der Notfallplatz-Tagestarif:

 - Ganztagesbetreuung Fr. 150.–
 - Halbtagesbetreuung inkl. Mittagessen Fr. 105.–
 - Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen Fr. 75.–

 Notfallplätze sind sofort zu bezahlen. Falls ausnahmsweise keine Barzahlung erfolgt und eine Rechnungsstellung notwendig wird, ist von den Eltern für den zusätzlichen administrativen Aufwand eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 15.– pro Tag und Kind zu bezahlen. Rechnungen für Notfallplätze sind innert 5 Tagen zu bezahlen. Bei Verzug sind die Mahngebühren gemäss Ziffer XXI.3 geschuldet.

12. Bei Tarifanpassungen werden die Eltern mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich informiert.

XIX. Rabatte / Sozialtarife

1. Die Kinderkrippe Wallbach gewährt folgende Rabatte für die Zeit, in der zwei oder mehr Kinder derselben Familie gleichzeitig, d.h. am selben Tag und zur selben Zeit betreut werden:
 - 10% für das 2. Kind und jedes weitere Kind. Rabattberechtig sind jeweils das/die Kind(er) mit dem niedrigeren Tagestarif.

2. Verträge für Notfallplätze sind nicht rabattberechtigt.

3. Familien oder Alleinerziehende, die für den Besuch der Kinderkrippe Wallbach Beitragserleichterungen benötigen, haben die Möglichkeit, bei ihrer Wohngemeinde ein Gesuch um finanzielle Unterstützung einzureichen. Alle Gemeinden des Kantons Aargau unterstützen gemäss dem „Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungsgesetz, KiBeG)“ Eltern nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

XX. Tarifreduktion bei längerer Abwesenheit

1. Kann ein Kind infolge Krankheit oder Unfall die Krippe längere Zeit nicht besuchen, reduziert sich der Elternbeitrag ab der 3. Woche auf 50% des Normaltarifs. Die Krankheit bzw. der Unfall ist durch ein Arztzeugnis zu belegen. Die Eltern entbinden in diesem Fall den Arzt gegenüber der Krippenleitung, dem Vorstand des Vereins Kinderkrippe Wallbach und dem Vertrauensarzt der Kinderkrippe Wallbach von der ärztlichen Schweigepflicht; andernfalls kann keine Reduktion des Elternbeitrags gewährt werden.
2. Bei anderweitiger Abwesenheit, insbesondere Ferienabwesenheit, wird der normale Tarif verrechnet.

XXI. Zahlungsregelung

1. Den Eltern wird die Monatspauschale einmalig in Rechnung gestellt. Diese gilt bis auf Widerruf monatlich. Es wird empfohlen, bei der Bank einen entsprechenden Dauerauftrag einzurichten.
2. Der Elternbeitrag ist auf Anfang des Monats fällig (Verfallstag im Sinne von Art. 102 Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts) und muss innerhalb von 5 Tagen beglichen werden.
3. Für eine allfällige schriftliche Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von Fr. 20.– für die erste Mahnung bzw. Fr. 50.– für die zweite Mahnung in Rechnung gestellt. Allfällige Betreibungskosten sind vollumfänglich durch die säumigen Zahler geschuldet.
4. Posteinzahlungsgebühren sowie TWINT-, Kreditkarten- und andere Bankspesen werden den Eltern belastet.
5. Bei der Anmeldung ist ein Depotgeld in der Höhe der während 2 Monaten anfallenden Betreuungskosten, d.h. von 2 Monatspauschalen zu leisten. Das Depotgeld wird bei Auflösung des Betreuungsverhältnisses rückerstattet bzw. mit allfällig ausstehenden Forderungen verrechnet.
6. Das Depotgeld wird nicht verzinst.
7. Die Kinderkrippe Wallbach ist berechtigt, ausstehende Elternbeiträge nach Ablauf der Zahlungsfrist von 5 Tagen mit dem Depot zu verrechnen.

XXII. Steuerbestätigung

1. Den Eltern wird einmal jährlich (ab dem 1. März) eine Bestätigung zuhanden der Steuerbehörde ausgestellt, die Auskunft über den pro Familie insgesamt bezahlten Betreuungsbeitrag des Vorjahres gibt.
2. Für weitere Bestätigungen oder Kontoauszüge werden den Eltern die zusätzlichen administrativen Kosten (Fr. 60.– pro Stunde) belastet.

XXIII. Probezeit

1. Die Probezeit bei Neuaufnahmen beträgt 1 Monat. Nach Ablauf dieser Frist wird über die definitive Aufnahme des Kindes in die Krippe entschieden.

2. Das Vertragsverhältnis kann während des Probemonats von beiden Seiten jederzeit aufgelöst werden.

XXIV. Vertragsänderungen, -kündigungen / Ausschluss

1. Vertragsänderungen (z.B. Änderungen der Betreuungstage und –zeiten) sowie Vertragskündigungen durch die Eltern oder die Kinderkrippe Wallbach sind unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten jeweils auf das Monatsende bekannt zu geben.
2. Vertragsänderungen und -kündigungen müssen schriftlich erfolgen.
3. Wird ein Kind ohne vorherige Kündigung aus der Kinderkrippe Wallbach genommen, so ist für die Dauer der Kündigungsfrist der volle Elternbeitrag zu entrichten.
4. Die Krippe kann ein Kind ausschliessen und den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Elternbeitrag trotz zweiter Mahnung und einer Nachfrist von 5 Tagen nicht bezahlt wird. Der Ausschluss erfolgt auf den dem Ende der Nachfrist folgenden Tag.

XXV. Diverses

1. Dem Personal ist es grundsätzlich erlaubt, die Kinder in Privatautos mitzuführen. Das Auto wird jedoch nur in Ausnahmefällen (z.B. Arztbesuch oder Tagesausflug) benutzt.
2. Dieses Betriebsreglement tritt am 1. April 2026 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Betriebsreglemente.